OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551412/8/Wim/AK

Datum:
Linz, 20. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des X gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. November 2018, GZ: BHSDWA-2018-331073/15-St, betreffend wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf Grundstück Nr. X, KG X, sowie Bestimmung eines Schutzgebietes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die ursprüngliche gegenständliche Bewilligung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29. Oktober 1997, GZ: Wa-300212/58/Ga/Ha, erteilt und ist mit Ablauf des 30. Juni 2018 aufgrund der vorgesehenen Befristung erloschen. Mit Antrag vom 2. Juli 2018 wurde die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der X GmbH & Co KG, X, X, im Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme mit dem Zweck einer Trink- und Nutzwasserversorgung aus dem Brunnen auf Grundstück Nr. X, KG X, wiedererteilt.

Im Spruchpunkt II. des genannten Bescheides wurde zum Schutz des Brunnens gegen Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit wiederum ein Schutzgebiet der Zone I (Fassungszone) in Form eines Quadrates mit einer Seitenlänge von a = 10,0 m mit dem Brunnen im Schnittpunkt der Diagonalen bestimmt.

2. Mit der gegenständlichen Beschwerde wurde die Festlegung des Schutzgebietes ohne Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen in Form eines bloßen, oben beschriebenen Fassungsgebietes bemängelt und die Vereinbarkeit mit dem heutigen Stand der Technik und den geltenden Richtlinien bezweifelt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2019 samt Lokalaugenschein unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie. Die Vertretung des X konnte krankheitsbedingt an der Verhandlung nicht teilnehmen.

3.1.1. Der hydrogeologische Amtssachverständige wurde um gutachtliche Ausführungen ersucht zur Frage, ob das festgelegte Schutzgebiet unter Beurteilung des Einzelfalles in fachlicher Sicht als ausreichend anzusehen ist, sowohl von der örtlichen Festlegung als auch von den Anordnungen. Dabei möge auch auf die generellen Regelwerke Bezug genommen werden.

<u>Dazu führte der Amtssachverständige aus:</u>

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (BHSDWa-2018-331073/15 vom 8. November 2018) wurde der X GmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Trink- und Nutzwasser auf dem Grundstück Nr. X, KG X, erteilt. Dem Bescheid ging eine wasserrechtliche Verhandlung vom 30. Oktober 2018 voran. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

unter anderem auf die notwendigen Schutzanordnungen eingegangen. Festgelegt wurde eine Schutzzone I (Fassungsschutzzone) in Form eines Quadrates mit einer Seitenlänge von 10 m auf den Grundstücken Nr. X und X, beide KG X. Auf die Ausweisung einer Schutzzone III wurde zwar im Befund eingegangen, jedoch im Gutachten nicht festgelegt. Es ist daher davon auszugehen, dass die fachliche Beurteilung auf die Notwendigkeit einer Schutzzone I beschränkt blieb. Im genannten Bescheid wird in der Begründung auf die erforderlichen Schutzanordnungen bzw. die Frage einer allfälligen Notwendigkeit der Einrichtung einer Schutzzone III nicht näher eingegangen.

An relevanten Fachgrundlagen steht neben den Projektsunterlagen die Verhandlungsschrift zur wasserrechtlichen Bewilligung der gegenständlichen Brunnenanlage vom 23. Jänner 1995 zur Verfügung. Im Zuge dieser Verhandlung kommt der Amtssachverständige für Hydrologie zum Schluss, dass die Einrichtung einer Schutzzone II bzw. einer Schutzzone III nicht erforderlich sei.

An relevanten Fachgrundlagen kann die Richtlinie des ÖVGW, W 72 ‚Schutz- und Schongebiete' vom Februar 2004 als technischer Maßstab herangezogen werden. In dieser Richtlinie wird eingehend die Frage des Schutzbedarfes artesischer und gespannter Grundwässer diskutiert. Dabei wird sowohl auf qualitative als auch quantitative Aspekte eingegangen. Zum quantitativen Schutz wird unter anderem die Einrichtung eines Ergiebigkeitsschutzgebietes zur Diskussion gestellt. In qualitativer Hinsicht wird im Wesentlichen auf den Schutz der Einzugsgebiete gegen den Eintrag persistenter chemischer Stoffe eingegangen.

Bezugnehmend auf die spezifischen hydrogeologischen Verhältnisse in Oberösterreich wurden vom Land Oberösterreich die Leitlinie Trinkwasser-Schutzgebiete sowie der Arbeitsbehelf Typologie Trinkwasser-Schutzgebiete herausgegeben. Insbesondere in letzterer Publikation wird auf den Sonderfall der Schutzgebietskonzeption an Standorten mit mächtiger Grundwasserüberdeckung näher eingegangen; hier wird die Einrichtung einer Schutzzone I sowie einer Schutzzone III zum Schutz der Deckschichten empfohlen.

Die genannten technischen Regelwerke können als Stand der Technik angesehen werden, wenn im Einzelfall der Schutzbedarf der Trinkwasserversorgungsanlage dies auch erfordert.

Der Schutzbedarf der Brunnenanlage ist damit mit den naturräumlichen Gegebenheiten sowie der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Trinkwasserversorgung näher determiniert. An Gefährdungspotenzialen können Eingriffe in die Grundwasserüberdeckung, die bis zum Grundwasserleiter reichen, definiert werden. Konkret handelt es sich dabei um Bohrungen, die aus unterschiedlichen Interessen heraus abgeteuft werden können. Als wahrscheinliche Gründe für die Abteufung einer Bohrung sind zu nennen die Errichtung von Brunnenanlagen, die Errichtung von Erdwärmesonden sowie zum Zwecke der Untergrunderkundung. Bei der Bewertung der Gefährdung durch diese Bohrungen ist aus fachlicher Sicht zu berücksichtigen, dass aufgrund der artesisch gespannten Druckverhältnisse Brunnenanlagen generell wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind und dass Erdwärmesonden aufgrund dieser Verhältnisse einer Anzeigepflicht unterliegen. Die beklagte Behörde führt

dazu aus, dass im jeweiligen Verfahren die Lage dieser Maßnahmen im Umfeld der Brunnenanlage M ein wesentliches Beurteilungskriterium darstellt und daher ein Schutz der Brunnenanlage M gewährleistet werden kann.

Als denkbarer Eingriff in die schützenden Deckschichten verbleiben daher Erkundungsbohrungen im Sinne eines Gefährdungspotenzials.

Die wasserwirtschaftliche Bedeutung der gegenständlichen Trinkwasseranlage ist aus fachlicher Sicht im Vergleich zu kommunalen Anlagen als gering zu qualifizieren. Bei Eintreten eines Schadenfalles besteht hier keine übergeordnete Versorgungspflicht, die einen weiteren Betrieb der Trinkwasseranlage notwendig erscheinen lässt.

Räumlich betrachtet wäre eine Schutzzone III in Form eines Kreises mit einem Radius von 50 m einzurichten. Diese Schutzzone hätte zum Inhalt, Bohrungen, die tiefer als 20 m reichen, zu verbieten. Wie eben ausgeführt, unterliegen Bohrungen zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und Erdwärmenutzung der behördlichen Aufsicht. Die verbleibenden Bohrungen stellen damit das restliche Gefährdungspotenzial dar. Dieses Schutzgebiet würde sich in weiten Teilen auf Eigengrund der Bewilligungsinhaberin befinden. Der Schutzzweck des Schutzgebietes ist daher auch räumlich als eingeschränkt zu betrachten.

Im vorliegenden Einzelfall erscheint es daher aus fachlicher Sicht gerechtfertigt, auf die Einrichtung einer Schutzzone III zu verzichten und bezogen auf das Restrisiko (Durchführung von Erkundungsbohrungen tiefer als 20 m im Nahbereich des Brunnens) dieses dem Bewilligungsinhaber in Eigenverantwortung zu überantworten.

Das mit Bescheid festgelegte Schutzgebiet deckt daher den Schutzbedarf der Anlage in der vorliegenden Form ab.“

3.1.2. Aufgrund eines nachfolgend gewährten Parteiengehörs wurde vom X nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung durch das X zur Niederschrift LVwG-551412/5/Wim/AK vom 21. Oktober 2019 hinsichtlich der Beschwerde des X gegen den Bescheid der BH Schärding vom 8. November 2018, GZ: BHSDWA-2018-331073/15-St betreffend wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf Gst.Nr. X, KG X (X GmbH & Co. KG) sowie Bestimmung eines Schutzgebietes.

Seitens des X möchten wir uns nochmals dafür entschuldigen, dass krankheitsbedingt die Teilnahme eines informierten Vertreters nicht möglich war.
Die Beschwerdepunkte des X gegen den oben angeführten Bescheid der BH Schärding (WPLO-2018-374846/5-AN vom 4.12.2018) bezogen sich vor allem auf Folgendes:

- keine Beiziehung eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie mit der Spezialisierung auf Trinkwasserschutzgebiete,

- unzureichende Schutzvorkehrungen zum vorbeugenden Schutz des geförderten Trink- und Nutzwassers hinsichtlich eines zeitgemäßen Schutzes durch das Fehlen einer Schutzzone III.

In der mündlichen Verhandlung des LVwG am 21. Oktober 2019 wurde das Schutzgebiet durch einen Amtssachverständigen für Hydrogeologie mit Spezialisierung auf Trinkwasserschutzgebiete einer eingehenden Prüfung unterzogen. Somit ist der erste Beschwerdepunkt des X als erfüllt anzusehen.

Der Sachverständige für Hydrogeologie kommt zum Ergebnis, dass eine Schutzzone III in diesem besonders gelagerten Einzelfall nicht erforderlich ist. Dies wird seitens des X zur Kenntnis genommen."

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass das behördlich festgelegte Schutzgebiet ausreichend ist und dem Stand der Technik entspricht.

3.3. Dies ergibt sich sowohl aus den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie als auch aus der nunmehr zustimmenden Stellungnahme des X als Beschwerdeführer.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

§ 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

„Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert."

Aufgrund des Beweisergebnisses scheinen die gesetzlichen Vorgaben für die Schutzgebietsfestlegung erfüllt.

Da die Beschwerde nicht ausdrücklich zurückgezogen wurde, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer